

# **Reglement über die Overheadbeiträge (Overheadreglement)**

**vom 6. September 2013**

Der Ausschuss des Stiftungsrats

gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)<sup>1</sup>, Artikel 33 ff. der Verordnung vom 29. November 2013 zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (V-FIFG)<sup>2</sup> und Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe j der Statuten des Schweizerischen Nationalfonds vom 30. März 2007 sowie auf Antrag des Nationalen Forschungsrats erlässt das folgende Reglement<sup>3</sup>:

## **1. Kapitel      Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

### **Artikel 1      Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) gewährt Beiträge an die Abgeltung indirekter Forschungskosten (Overheadbeiträge)<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Berechnungsbasis für die Overhead-Beiträge bilden die von den berechtigten Forschungsinstitutionen eingeworbenen Forschungsmittel im Bereich der anrechenbaren Förderungsinstrumente.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden jährlich ex post und pauschal ausgerichtet.

### **Artikel 2      Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Overhead-Beiträge werden nach Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Forschungs- und Innovationsförderung an die Hochschulforschungsstätten und nicht kommerziellen Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs ausgerichtet<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Die Berechtigung setzt voraus, dass der SNF für die Durchführung von Forschungsvorhaben an Institutionen gemäss Absatz 1 Beiträge an Forschende im Rahmen der beitragsberechtigten Förderungsinstrumente zugesprochen hat.

---

<sup>1</sup> SR 420.1

<sup>2</sup> SR 420.11

<sup>3</sup> geändert mit Beschluss des Ausschusses des Stiftungsrats vom 6. September 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014

<sup>4</sup> geändert mit Beschluss des Ausschusses des Stiftungsrats vom 6. September 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014

<sup>5</sup> geändert mit Beschluss des Ausschusses des Stiftungsrats vom 6. September 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014

<sup>3</sup> Beitragsberechtigt ist ausschliesslich die Institution als Ganzes bzw. die Gesamtschule. Der SNF richtet die Beiträge nicht an einzelne Hochschulinstitute, Unterabteilungen, Teilschulen oder dergleichen aus.

### **Artikel 3            Verwendung der Overheadbeiträge**

Die Institutionen nach Artikel 2 Absatz 1 sind in der Verwendung der Overhead-Beiträge im Rahmen der Zweckbestimmung nach Artikel 33 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung frei.

## **2. Kapitel        Anwendungsbereich**

### **Artikel 4            Anrechenbare Förderungsbeiträge**

<sup>1</sup> Der SNF richtet Overhead-Beiträge grundsätzlich auf Zusprachen im Rahmen seiner Förderungsinstrumente aus.

<sup>2</sup> Ausgenommen von der Overhead-Berechtigung sind Förderungsinstrumente, die

- a. in den Bedingungen das Einbringen von Eigenmitteln der Forschungsinstitutionen vorsehen;
- b. die Beitragsverwendung im Ausland beinhalten; oder
- c. keine namhaften indirekten Forschungskosten auslösen.

<sup>3</sup> Die Liste der beitragsberechtigten Förderungsinstrumente bildet den Anhang zu diesem Reglement. Der Nationale Forschungsrat passt die Liste bei Änderungen der Förderungsinstrumente unter Beachtung der Kriterien gemäss Absatz 2 an.

### **Artikel 5            Hinweise in Verfügungen**

Der Einbezug in die Overhead-Berechnung wird in den Verfügungen, mit denen der SNF Beiträge nach Artikel 4 zuspricht, vermerkt.

## **3. Kapitel        Berechnungsgrundsätze und Höhe des Beitrags**

### **Artikel 6            Berechnungsbasis**

<sup>1</sup> Die Basis für die Berechnung des Overheadbeitrags bilden die Neuzusprachen in einem Kalenderjahr, die Forschende für Forschungsvorhaben an den Institutionen gemäss Artikel 2 auf Beiträgen nach Artikel 4 als korrespondierende<sup>6</sup> Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger erhalten.

<sup>2</sup> Massgebend für die Einberechnung in den Overhead ist das Datum der Verfügung.

<sup>3</sup> Die Zuteilung erfolgt an jene Institution, an der die verantwortliche Beitragsempfängerin oder der verantwortliche Beitragsempfänger die bewilligte Forschung durchführen wird. Massgebend ist der beabsichtigte Durchführungsort zum Zeitpunkt der Verfügung.

<sup>4</sup> Der Overhead wird auf den massgebenden Zusprachen des Vorjahres berechnet.

---

<sup>6</sup> Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

## **Artikel 7      Korrekturen**

<sup>1</sup> Im Fall der Abänderung bzw. des Widerrufs einer Verfügung oder des Wechsels der korrespondierenden<sup>7</sup> Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger an eine andere Institution wird die Berechnung des Overhead-Beitrags nicht korrigiert.

<sup>2</sup> Verfällt ein Beitrag gemäss Artikel 34<sup>8</sup> Beitragsreglement des SNF<sup>9</sup>, so wird der darauf ausgezahlte Overhead-Beitrag bei der betroffenen Institution zurückgefordert bzw. bei der nächstfolgenden Abrechnung in Abzug gebracht.

## **Artikel 8      Höhe des Beitrags**

<sup>1</sup> Die Höhe des pauschalen Overhead-Beitrags richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Bundesmitteln und dem vom Parlament periodisch festgelegten maximalen Beitragssatz.

<sup>2</sup> Das Total der gemäss diesem Reglement in die Overhead-Berechnung einbezogenen Neuzusprachen, geteilt durch die zur Verfügung stehenden Mittel, ergibt den effektiven Prozentsatz für den Overhead-Beitrag des dem Berechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs. Der Prozentsatz beträgt maximal 20%.

## **4. Kapitel      Auszahlungsmodalitäten**

### **Artikel 9      Auszahlung des Overhead-Beitrags**

<sup>1</sup> Der Overhead wird je zur Hälfte jeweils am Ende des ersten und dritten Quartals ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Auszahlungen erfolgen auf der Basis der in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen (Artikel 10 nachstehend) an die von den berechtigten Institutionen genannte Zahlungsadresse.

<sup>3</sup> Der SNF nimmt die Auszahlungen nach der Genehmigung des effektiven Prozentsatzes (Artikel 8 Absatz 2) durch das zuständige Departement vor.

<sup>4</sup> Die berechtigten Institutionen werden in geeigneter Weise über die der Berechnung des Overhead-Beitrags zugrunde gelegten Neuzusprachen dokumentiert.

## **5. Kapitel      Verfahren und Beschwerderecht**

### **Artikel 10      Verfügung**

<sup>1</sup> Der SNF eröffnet den berechtigten Institutionen die Höhe des Overhead-Beitrags mittels beschwerdefähiger Verfügung.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 29 f.<sup>10</sup> Beitragsreglement des SNF.<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

<sup>8</sup> Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

<sup>9</sup> Beitragsreglement des SNF vom 27. Februar 2015.

<sup>10</sup> Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

<sup>11</sup> Beitragsreglement des SNF vom 27. Februar 2015.

## **6. Kapitel      Schlussbestimmung**

### **Artikel 11      Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 2012 in Kraft.

*Das Overheadreglement wurde am 16. Dezember 2011 vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt.*

*Die Änderungen des Overheadreglements vom 6. September 2013 wurden vom Bundesrat am 29. November 2013 genehmigt.*

## Anhang

### Beitragsberechtigte Förderungsinstrumente

- a. Projektförderung<sup>12</sup> inkl. interdisziplinäre und interdivisionäre Projekte<sup>13</sup>
- b.<sup>14</sup>
- c. Sinergia
- d. Forschungsprojekte im Rahmen von ERA-Nets und EuroCores, Joint Programming Initiatives und European Partnerships<sup>15</sup>
- e.<sup>16</sup>
- f. SNF-Förderprofessuren
- g.<sup>17</sup>
- h. Ambizione und Ambizione-SCORE/-PROSPER
- i. Marie Heim-Vögtlin
- j. NFP-Projekte
- k. Spezialprogramm Universitäre Medizin SPUM<sup>18</sup>
- l. Doc.CH<sup>19</sup>
- m. Assistant Professor (AP) Energy Grants<sup>20</sup>
- n. Spezialprogramm Investigator Initiated Clinical Trials (IICT)<sup>21</sup>
- o. ERC Transferbeiträge<sup>22</sup>
- p. BRIDGE<sup>23</sup>
- q. PRIMA<sup>24</sup>
- r. Eccellenza<sup>25</sup>
- s. Practice-to-Science (PtS)<sup>26</sup>
- t. Special Call Coronavirus<sup>27</sup>

---

<sup>12</sup> Projektförderungsreglement vom 4. November 2014, in Kraft ab 2. April 2016.

<sup>13</sup> Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>14</sup> Gelöscht mit Beschluss des Forschungsrats vom 13. August 2013, in Kraft ab 1. September 2013.

<sup>15</sup> Redaktionelle Anpassung vom 22. Februar 2022, in Kraft ab sofort.

<sup>16</sup> Gelöscht mit Beschluss des Forschungsrats vom 12. Dezember 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>17</sup> Gelöscht mit Beschluss des Forschungsrats vom 12. Dezember 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>18</sup> Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 18. Januar 2012, in Kraft ab sofort.

<sup>19</sup> Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 12. Dezember 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>20</sup> Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 13. August 2013, in Kraft ab 1. September 2013.

<sup>21</sup> Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 16. Juni 2015, in Kraft ab 1. September 2015.

<sup>22</sup> Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 14. Juli 2015, in Kraft ab 1. September 2015.

<sup>23</sup> Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 7. Dezember 2016, in Kraft ab 1. Januar 2017.

<sup>24</sup> Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 25. Januar 2017, in Kraft ab 1. August 2017.

<sup>25</sup> Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 19. September 2017, in Kraft ab 1. November 2017.

<sup>26</sup> Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 19. Februar 2019, in Kraft ab 15. Januar 2020.

<sup>27</sup> Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 26. Februar 2020, in Kraft ab 4. März 2020.